

Wasserbezugsordnung
des
Wasserbeschaffungsverbandes
Alperscheid - Frenkhausen - Öhringhausen
in 57489 Drolshagen - Frenkhausen, Kreis Olpe

Aufgrund des § 25 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Alperscheid - Frenkhausen - Öhringhausen, in Verbindung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweiligen gültigen Fassung wird gemäß Vorstandsbeschuß vom 06.12.1996 und durch Beschluß in der Verbandsversammlung am/14.02.....1997 folgende Wasserbezugsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlußrechts
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlußzwang
- § 6 Benutzung der Wasserleitung zu Feuerlöschzwecken
- § 7 Anschluß von Dampfkesseln
- § 8 Anmeldung
- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 11 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 12 Verjährung
- § 13 Grundstücksbenutzung
- § 14 Hausanschluß
- § 15 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 16 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 17 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Technische Anschlußbedingungen
- § 22 Messung
- § 23 Nachprüfung der Meßeinrichtung
- § 24 Ablesung
- § 25 Verwendung des Wassers
- § 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 27 Einstellung der Versorgung
- § 28 Beitragslast
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Unternehmen und Plan des Wasserbeschaffungsverbandes ergibt sich aus § 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes.
- (2) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich an die Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder sind gemäß § 5 der Verbandssatzung die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

§ 2 Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, zum Zwecke der Belieferung seines Grundstücks mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband, die Aufnahme als Mitglied zu beantragen. Voraussetzung ist die Bebauung des Grundstückes.
- (2) Die in dieser Wasserbezugsordnung gegebenen Vorschriften für die Verbandsmitglieder gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 3 Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen des Wasserbeschaffungsverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Absätze 1 und 2 treffen nicht zu, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an das verbandseigene Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dem verbandseigenen Verbrauchsnetz zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Verbandsmitgliedern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsmitglieder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die verbandseigene Versorgungsleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen einem Monat nach der schriftlichen oder der öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe dem Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer im Rahmen des ihm wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Zeitbedarf zu beschränken.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes möglich sind.

§ 6 Benutzung der Wasserleitung zu Feuerlöschzwecken

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Bei einem ausgebrochenen Brand ist jedes Wasserbeschaffungsverband - Mitglied verpflichtet, die Wasserleitung auf Verlangen der Feuerwehr bis zur Beendigung des Brandes geschlossen zu halten, oder auch dieselbe der Feuerwehr während des Brandes zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag wird dem Verbandsmitglied der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Wasser vergütet.

§ 7 Anschluß von Dampfkesseln

Dampfkessel, hydraulische Hebe­maschinen, Aufzüge, Motoren, Pumpen und dergleichen in unmittelbarem Anschluß an das verbandseigene Versorgungsnetz bedürfen einer besonderen Genehmigung des Vorstandes.

§ 8 Anmeldung

Der Anschluß an die verbandseigene Versorgungsleitung und jede Änderung des Wasseranschlusses ist vom Verbandsmitglied für jedes Grundstück zu beantragen. Antrags- Vordrucke sind beim Vorstandsvorsteher erhältlich. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage sind hierbei gesondert zu vermerken.

§ 9 Art des Anschlusses

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfszeit (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers die über die vorgenannten Verpflichtungen hinauszugehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Wasserbezugsordnung vorbehalten sind
 2. soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserbeschaffungsverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserbeschaffungsverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sein denn, daß der Schaden vom Wasserbeschaffungsverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sein denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sein denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung

geltend machen. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserbeschaffungsverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserbeschaffungsverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlußnehmer oder ähnlich dinglich Berechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserbeschaffungsverband bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers der Wasserbeschaffungsverband. Der Wasserbeschaffungsverband kann eine vorschußweise Zahlung verlangen. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Wasserbeschaffungsverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sind zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erneuert, geändert und unterhalten werden. Die Einrichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserbeschaffungsverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN - DVGW, DVGW oder GS - Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserbeschaffungsverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- (3) Der Wasserbeschaffungsverband kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes abhängig gemacht

werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Der Wasserbeschaffungsverband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 22 Messung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Liefermenge, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung der Meßeinrichtung

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserbeschaffungsverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung einschließlich der für den Ausbau und Wiedereinbau des Zählers fallen dem Wasserbeschaffungsverband zur Last, falls die Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der

Wasserbeschaffungsverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Wasserzähler versagt hat.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserbeschaffungsverband vor Beginn zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserbeschaffungsverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus dem Verbandsnetz über Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserbeschaffungsverbandes mit Wasserzähler zu benutzen. Diese sind gegen Vorauszahlung einer Kautions erhältlich. Der Wasserbezug über Hydranten ist nur mit verbands eigenen Standrohren gestattet. Zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Benutzer des Standrohres wird ein Mietvertrag abgeschlossen, in dem die Höhe der Kautions sowie die monatliche Miete festgelegt sind. Der Wasserverbrauch wird nach dem derzeitigen Wasserpreis abgerechnet.

§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten und einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Grundstückseigentümer berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Wasserbeschaffungsverband ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern, oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 28 Beitragslast

- (1) Für den Anschluß und die Benutzung der verbandseigenen Anlagen sind Beiträge an den Wasserbeschaffungsverband zu leisten. § 19 der Verbandssatzung. Die Höhe der Beiträge, Anschlußbeitrag, Wassergeld und Grundbeitrag (laufende Beiträge), die dem Wasserbeschaffungsverband für die Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, werden vom Vorstand der Verbandsversammlung vorgelegt und beschlossen.
- (2) Die laufenden Beiträge, Wassergeld und Grundbeitrag, sind vom Tage der Ablesung des Wasserzählers angerechnet, innerhalb von 2 Wochen an den Verband zu zahlen.
- (3) Der Anschlußbetrag ist nach Vorlage des Grundstücks - Zuweisungs- Antrages beim Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes und dessen Genehmigung, vor der Herstellung des Anschlusses, in voller Höhe zu leisten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Wasserbezugsordnung tritt mit dem folgenden Tage nach der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.
- (2) Die Wasserbezugsordnung vom 08.12.1959 wird durch Beschlußfassung der Verbandsversammlung außer Kraft gesetzt.

Diese Wasserbezugsordnung wurde in der Verbandsversammlung am ...14.02......1997
angenommen und beschlossen.

Drolshagen - Frenkhausen, den14.02......1997

.....Paul Frenkhausen.....
(Verbandsvorsteher)